

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina König (SPD)

vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

zum Thema:

Am Puls der Stadt - Defibrillatoren im öffentlichen Raum

und **Antwort** vom 8. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2024)

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18965

vom 25. April 2024

über Am Puls der Stadt - Defibrillatoren im öffentlichen Raum

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen mussten im Jahr 2023 aufgrund eines plötzlichen Herzstillstandes im öffentlichen Raum in Berlin reanimiert werden?
2. Wie viele der aufgrund eines plötzlichen Herzstillstandes im öffentlichen Raum in Berlin im Jahr 2023 behandelten Personen konnten erfolgreich wiederbelebt werden und wie viele sind an den direkten Folgen des Herzstillstandes verstorben?

Zu 1. und 2.:

Da bei der Alarmierung zu vermuteten Reanimations-Einsätzen im öffentlichen Raum nicht bekannt ist, in wie vielen der vorgefundenen Fälle ein plötzlicher Herzstillstand für die Reanimation ursächlich war, ist die Beantwortung der Fragen nicht möglich.

3. Bei wie vielen Reanimationen im öffentlichen Raum in Berlin im Jahr 2023 haben zunächst Ersthelferinnen oder Ersthelfer die zur Reanimation notwendigen Maßnahmen durchgeführt bis Rettungskräfte eingetroffen sind?
4. Wie viele Personen, die nach einem plötzlichen Herzstillstand im öffentlichen Raum in Berlin im Jahr 2023 von Ersthelferinnen oder Ersthelfern reanimiert werden mussten konnten erfolgreich wiederbelebt werden und wie viele sind trotz der Hilfe an den Folgen des Herzstillstandes verstorben?

5. Bei wie vielen der Reanimationen im öffentlichen Raum in Berlin im Jahr 2023 kam ein öffentlich zugänglicher Automatisierter Externer Defibrillator („Laien Defibrillator“, AED) zum Einsatz?
6. Wie viele Personen, die nach einem plötzlichen Herzstillstand im öffentlichen Raum in Berlin im Jahr 2023 von Ersthelferinnen oder Ersthelfern mit einem AED reanimiert werden mussten, konnten erfolgreich wiederbelebt werden und wie viele sind trotz der Hilfe an den Folgen des Herzstillstandes verstorben?

Zu 3. bis 6.:

Dem Senat von Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da eine diesbezügliche statistische Erfassung nicht erfolgt.

7. Wie bewertet der Senat die Bedeutung und den Nutzen von öffentlich zugänglichen AEDs bei der Reanimation von Herzstillstandpatienten?

Zu 7.:

Die Bedeutung und der Nutzen von AED bei der Reanimation sind wissenschaftlich belegt und werden z. B. in den aktuell gültigen Reanimationsleitlinien 2021 entsprechend dargestellt. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl öffentlich zugänglicher AED werden durch internationale Fachgesellschaften empfohlen und durch den Senat befürwortet.

8. Wie viele AEDs existieren im öffentlichen Raum in Berlin und an welchen konkreten Standorten befinden sie sich jeweils?

Zu 8.:

Dem Senat von Berlin liegen keine Daten zur Anzahl der an öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Raum sowie in Berlin insgesamt vorgehaltenen AEDs vor. Es wird insoweit auch auf die Antwort zur Schriftliche Anfrage zur Drucksache 19/17142 vom 17.10.2023 verwiesen.

9. Wer ist jeweils für die Aufstellung eines AED in einem öffentlichen Gebäude zuständig und welche etwaige rechtliche und bauliche Voraussetzungen müssen dafür jeweils gegeben sein?

Zu 9.:

Die Aufstellung von privaten oder geförderten AED unterliegt nach Kenntnis des Senats von Berlin derzeit keiner konkreten Regulierung, sofern die einschlägigen Regelungen zu Medizinprodukten beachtet werden. Weitere Informationen liegen dem Senat nicht vor.

10. Welche rechtlichen Pflichten gehen mit der Bereitstellung eines AED im öffentlichen Raum in Berlin einher und wer ist konkret jeweils für die Wartung und die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit eines bereitgestellten AED zuständig?

Zu 10.:

AED im öffentlichen Raum sind in der Regel größtenteils wartungsfrei. Falls nicht, ist die Wartung durch den Betreiber oder die Betreiberin bzw. durch eine durch den Betreiber oder die Betreiberin beauftragte Person, Betrieb oder Einrichtung durchzuführen. Nimmt der Betreiber oder die Betreiberin bei öffentlich zugänglichen AED regelmäßige Sichtprüfungen vor, entfällt die sicherheitstechnische Kontrolle auf Grundlage § 11 Abs. 2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Es wird diesbezüglich auch auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Drucksache 18/11766 vom 11.07.2017 verwiesen.

11. Beabsichtigt der Senat mehr AED im öffentlichen Raum aufzustellen und wenn ja, welche Maßnahmen hat er dazu bereits ergriffen und wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Der Senat hat bereits eine Vielzahl an öffentlichen Gebäuden des Landes Berlins mit AED ausstatten lassen. Darüber hinaus ist die Ausstattung mit einem AED stets im Ermessen des jeweiligen Gebäudeeigentümers bzw. der Gebäudeeigentümerin, der bzw. die für die Prüfung, Wartung und Pflege des Gerätes zuständig ist. Vor diesem Hintergrund kann der Senat für private Gebäudeeigentümer bzw. Gebäudeeigentümerinnen keine weiteren Maßnahmen ergreifen.

Berlin, den 8. Mai 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport